

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens „cominvest Multi Manager Global Balanced I“

1. Im Zuge der Integration der Fonds der cominvest in den Konzern der Allianz Global Investors soll das richtlinienkonforme Sondervermögen „cominvest Multi Manager Global Balanced I“ (der „Fonds“) umbenannt werden. Zukünftig soll der Name des Fonds **„Allianz Multi Manager Global Balanced“** lauten. In diesem Zusammenhang wurden die Präambel, § 5 (Anteilscheine) und § 10 (Namensbezeichnung) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds geändert.
2. Ferner erfolgt eine Änderung des in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds geregelten Abrechnungsstichtags für Anteilscheinabrufe und Anteilscheinrücknahmeaufträge. Zukünftig soll in bestimmten Fällen der Abrechnungsstichtag spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte (ehemals der zweite) Wertermittlungstag (sog. „Forward-Pricing“) sein. Grund hierfür ist, dass der Fonds u.a. auch in den Regionen Amerika und Asien in Zielfonds investieren kann, deren Preisfeststellung aufgrund der Zeitverschiebung jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der Preisfeststellung für Anteilscheine des Fonds einhergeht. In denjenigen Fällen, in denen der Verkaufs- oder Kaufauftrag eines Kunden daher erst an einem Geschäftstag nach z.B. 14.00 Uhr eingeht, soll aufgrund der vorgenannten Zeitverschiebung der Preisfeststellung eines Zielfonds, in welchen der Fonds bereits investiert hat, die Anteilspreisfeststellung bzw. -abrechnung für die Anteilscheine des Fonds erst an dem dritten des auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag stattfinden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaige Arbitragegeschäfte bezüglich der im Fonds enthaltenen Zielfonds vollumfänglich ausgeschlossen sind. Für Fälle, in denen Anteilsabrufe- bzw. Rücknahmeaufträge jedoch vor z.B. 14.00 Uhr an einem Geschäftstag eingeht, erfolgen die Anteilpreisfeststellungen bzw. -abrechnungen weiterhin am zweiten

– dem Tag des Eingangs der Order - folgenden Geschäftstag. Weitere diesbezügliche Einzelheiten können dem ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

Die Genehmigung für die o.g. Änderungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **18.2.2010** und **1.3.2010**, soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht der BaFin unterliegt. Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Präambel sowie der §§ 5 (Anteilscheine), 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) und 10 (Namensbezeichnung) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Sondervermögens „cominvest Multi Manager Global Balanced I“ – zukünftig „**Allianz Multi Manager Global Balanced**“ - abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.4.2010** gültig ist:

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

*der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)*

*für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen*

Allianz Multi Manager Global Balanced,

*die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.*

§ 5

Anteilscheine

Die Anteilscheine des Sondervermögens werden in jeweils einer Globalurkunde verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als

Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- 3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte Wertermittlungstag.*

§ 10

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „COMINVEST Multi Manager Global Balanced I“ und „cominvest Multi Manager Global Balanced I“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

cominvest Asset Management GmbH

(Geschäftsführung)